

Doch die Herausbildung bestimmter Überzeugungen und die An-
erziehung von moralischen Willenseigenschaften allein sind für die
Besserung und Umerziehung der Verurteilten unzureichend. Be-
reits K. D. U s c h i n s k i bemerkte, daß Erziehung ohne Gewöhnung
mit einem Haus zu vergleichen ist, das auf Sand gebaut wurde. Es
ist schwieriger, Gewohnheiten anzuerziehen, als das Bewußtsein zu
entwickeln. Besonders schwierig ist es, die Verurteilten dazu zu er-
ziehen, daß sie sich an die exakte Erfüllung ihrer Pflichten gewöh-
nen. Das wird durch die Anwendung aller Erziehungsmethoden und
-formen erreicht, und bei der Rechtserziehung dadurch, daß die
Verurteilten die verfassungsmäßigen Pflichten der Sowjetbürger
zutiefst begreifen lernen und sich an die Erfüllung der Pflichten,
die ihnen während ihrer Strafverbüßung obliegen, gewöhnen.¹⁰³

Die Rechtserziehung darf nicht losgelöst vom Leben und von der
Verhaltensweise der Verurteilten erfolgen. Die Wirksamkeit der
Rechtserziehung muß gewährleistet werden, indem die Erzieher in
kürzester Zeit alle Ursachen für Verletzungen der Rechtsordnung,
die während des Erziehungsprozesses ermittelt wurden, unbedingt
beseitigen. Es ist wichtig, daß jeder Verurteilte unter dem Einfluß
der Erzieher die Möglichkeit erkennt, mit der Kriminalität für im-
mer zu brechen und ehrlich und arbeitsam zu leben.

Indem die Anstrengungen des Erzieherkollektivs, und in den Straf-
vollzugseinrichtungen auch des Verurteiltenkollektivs, vereint wer-
den, müssen die Rechtserziehung und die gesamte ideologische Ar-
beit *offensiv* vorgenommen werden, wobei die Beschlüsse von Par-
tei und Regierung über die Arbeit der Strafvollzugseinrichtungen
aktiv in die Tat umgesetzt werden. Diesem Charakter der Rechtser-
ziehung entsprechen die vielfältigen und in der Praxis erprobten
Arbeitsformen und -methoden mit den Verurteilten zur Erhöhung
des Niveaus ihres Rechtsbewußtseins.

Eine der Hauptrichtungen der Rechtserziehung der Verurteilten
ist die *Rechtspropaganda*. Solche Formen der Rechtspropaganda wie
Lektionen, Vorträge und Gespräche sind bekannt und werden er-
folgreich praktiziert. In den letzten Jahren fanden spezielle Rund-
funksendungen, Zusammenkünfte und juristische Konsultationen
für die Verurteilten, die von Mitarbeitern der Gerichte, der Staats-
anwaltschaft und von Rechtsanwälten durchgeführt werden, Foren
zu Rechtsfragen, verschiedene Formen der Sichttagitation und
Wandzeitungsgestaltung, mit denen die Verletzer der Rechtsord-
nung in den Strafvollzugseinrichtungen kritisiert werden, sowie
öffentliche Sitzungen der Volksgerichte in den Strafvollzugseinrich-
tungen breite Anwendung. Diese Formen und Mittel zur Rechtser-

103 Einzelheiten über die Erziehung zur Einhaltung der Gesetze siehe N. Reize-
r o v , „Die Erziehung zur Einhaltung der sowjetischen Gesetze“, Staatsverlag für
juristische Literatur, 1965 (russ.).